

RICHTLINIEN

ZUR BERECHNUNG UND FESTSETZUNG DER BEITRÄGE FÜR DEN BESUCH DER KINDERKRIPPE

1. BERECHNUNG UND FESTSETZUNG DER BEITRÄGE

Für den Besuch der Kinderkrippe Eulennest der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH wird ein Regelebeitrag in Höhe von 6.480,00 Euro pro Jahr (540,00 Euro/Monat) erhoben.

Veranlagungszeitraum ist jeweils das Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

- 1.1 Der Beitrag sowie die Ermäßigung des Beitrages ergeben sich aus Ziffer 3 dieser Richtlinien. Der dort genannte Beitragshöchstsatz wird als Regelbeitrag erhoben. Auf Antrag kann der Regelbeitrag ermäßigt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der/des Entgeltpflichtigen dies rechtfertigt. Alle Kinderkrippen in Wildeshausen erhalten einen Betriebskostenzuschuss für Kinder mit Wohnsitz in Wildeshausen. Für auswärtige Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Wildeshausen haben, gibt es zwischen einigen Gemeinden/Städten eine Übernahmevereinbarung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, vor der Aufnahme in die Krippe bei ihrer Gemeinde/Stadt einen Antrag auf Übernahme des Betriebskostenzuschusses zu stellen. Der entsprechende positive oder negative Bescheid ist uns umgehend einzureichen und wird an die Stadt Wildeshausen zur Prüfung weitergeleitet.
- 1.2 Wird ein Kind nicht zu Beginn, sondern aus wichtigem Grund wie z.B. Zuzug im Laufe eines Kinderkrippenjahres aufgenommen, sind die anteiligen monatlichen Teilbeiträge zu leisten. Erfolgt in diesen Fällen die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist der volle monatliche Beitrag, bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % des monatlichen Beitrags zu entrichten. Im Übrigen wird eine Entgeltbemessung nach Tagen nicht vorgenommen. Dies gilt auch für Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung oder soweit das Kind aus anderen Gründen, z.B. Krankheit, vorübergehend nicht betreut wird.

Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nach Ablauf der Probezeit bis zum 30.4. zum jeweiligen Ende des Krippenjahres am 31.07. oder bis zum 31.10. zum jeweiligen Ende des Halbjahres am 31.01. möglich.

2. ERMÄSSIGUNG DES BEITRAGS

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung der Beiträge zu stellen. Die Ermäßigung des Beitrages ist abhängig vom Gesamteinkommen der Einkommensgemeinschaft. Eine Entgeltermäßigung wird frühestens wirksam für den Monat, in dem der vollständige Antrag auf Ermäßigung der Geschäftsführung vorliegt.

- 2.1 Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch folgende Personen:
 - a. die Lebenspartnerin, der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - b. Stiefeltern und

- c. andere Personen, die überwiegend von den Eltern oder dem Elternteil unterhalten werden.
- 2.2 Einkommen im Sinne dieser Richtlinien ist der positive Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Kindergartenbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz sowie entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis als Beamter oder Mandatsträger werden grundsätzlich rechnerisch um 10 % erhöht. Diese gesetzliche Regelung soll eine Vergleichbarkeit der Einkünfte aller Arbeitnehmer, solchen, die sozialversicherungspflichtig sind, und denen, die von der Sozialversicherungspflicht befreit sind, ermöglichen.
- 2.3 Für die Festsetzung eines (Folge-)Antrages auf Beitragsermäßigung ist grundsätzlich ein aktueller Einkommensnachweis des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei unselbstständig Tätigen ist der Nachweis in Form von Gehaltsabrechnungen für die letzten drei Monate sowie der aktuellen Lohnsteuerjahresbescheinigung zu erbringen. Bei selbstständig Tätigen ist der Nachweis in Form von Einkommenssteuerbescheiden für die letzten beiden Jahre sowie einer aktuellen BWA zu erbringen.
- 2.4 Ein (Folge-)Antrag auf Ermäßigung des Beitrages ist jeweils zum bis zum 31. Mai im Voraus eines neuen Kinderkrippenjahres inkl. der dazugehörigen Einkommensnachweise zu stellen. Liegt kein (Folge-)Antrag vor oder liegen diesem die notwendigen Einkommensnachweise nicht oder unvollständig vor, so wird der Regelbeitrag erhoben. Wird dem Antrag auf Entgeltermäßigung von der Geschäftsleitung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH entsprochen, so gilt die Zusage bis zum Ende eines laufenden Kinderkrippenjahres (31. Juli), vorausgesetzt, das Einkommen erhöht sich nicht (siehe Ziff. 2.5).
- 2.5 Wurde dem Antrag auf Beitragsermäßigung zugestimmt, ist er neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen im laufenden Kinderkrippenjahr erhöht. Veränderungen des Einkommens sind der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH unaufgefordert innerhalb von 14-Tagen nach Bekanntwerden mitzuteilen und werden vom 1. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.
- 2.6 Fehlzeiten des Kindes durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zu Ermäßigungen des Beitrags. Dies gilt auch, wenn aus Gründen höherer Gewalt, die die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH nicht zu vertreten hat, eine Betreuung vorübergehend nicht geleistet werden kann.
- 2.7 Wurde der Beitrag ermäßigt, ist er neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen gem. Ziffer 3 verändert. Veränderungen des Einkommens in der vorgenannten Höhe sind der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der drei Monate mitzuteilen und werden vom 1. des auf die Veränderung folgenden Monats an berücksichtigt.

- 2.8 In Fällen, in denen eine Beitragsermäßigung gewährt wird, kann das Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden. Zu diesem Zweck sind auf Anforderung innerhalb eines Monats entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden die geforderten Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt die Beitragserhebung rückwirkend für den gesamten Ermäßigungszeitraum nach dem jeweils gültigen Regelbeitrag.
- 2.9 Unrichtige Angaben zu den Einkünften führen zu Schadenersatzforderungen und können strafrechtliche Folgen haben. Ist der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH durch unrichtige Angaben ein Schaden entstanden, so ist der dieser mit einer Verzinsung von 5 % per anno innerhalb von 3 Monaten nachzuzahlen.

3. BEITRÄGE

Soziale Staffelung der Beiträge für den Besuch der Kinderkrippe Eulennest der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH von Kindern unter 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 5 Stunden täglich (08:00-13:00 Uhr):

Stufe	Brutto-Jahreseinkommen	Monatlicher Beitrag
Ermäßigung 1	bis 30.000,- Euro	375,- Euro
Ermäßigung 2	bis 55.000,- Euro	420,- Euro
Ermäßigung 3	bis 75.000,- Euro	480,- Euro
Regelbeitrag 4	> 75.000,- Euro	540,- Euro
Bei Geschwisterkindern gewähren wir einen Rabatt in Höhe von 50,- Euro.		
In den Beiträgen nicht enthalten sind die Beiträge für die Mittagsversorgung in Höhe von 72,- Euro pro Monat sowie für Schulkleidung.		

- 3.1 In der Kinderkrippe gelten feste Betreuungszeiten. Von Ziff. 3 abweichende Betreuungszeiten können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Geschäftsführung der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH durchgeführt werden.
- 3.2 Nimmt ein Kind an unserer Nachmittagsbetreuung teil, stellen wir folgende Beträge in Rechnung:

Nachmittagsbetreuung	Beitrag
montags - freitags 13:00 - 16:00 Uhr	120,- Euro

Die Nachmittagsbetreuung ist schriftlich und verbindlich anzumelden.

- 3.3 Beitragspflichtig sind die Eltern oder die sonst Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Daneben sind auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Kinderkrippe der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH veranlasst haben, beitragspflichtig. Sind mehrere Personen beitragspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- 3.4 Eine jährliche Anpassung der Beiträge behalten wir uns vor.
- 3.5 Die Kosten für Ausflüge sind generell nicht durch den Beitrag abgedeckt und werden durch die Erziehungsberechtigten getragen.

4. GRUNDLEGENDE RICHTLINIEN FÜR DEN BESUCH DER KINDERKRIPPE

- 4.1 Das Tragen der einheitlichen Schulkleidung ist obligatorisch. Die Kleidung wird von den Erziehungsberechtigten in der schuleigenen Boutique auf eigene Kosten erworben und ist somit persönliches Eigentum der Erziehungsberechtigten. Um einem eventuellen Verlust durch Verwechslung vorzubeugen, ist die eindeutige Kennzeichnung der Kleidungsstücke empfehlenswert.
- 4.2 Die Hol- und Bringzeiten sind fester Bestandteil der Hausordnung. Nach Ende der Betreuungszeiten sind die Kinder innerhalb einer fünfzehnminütigen an die Betreuungszeiten angrenzenden Zeitspanne abzuholen. Wird diese Abholzeit überschritten, so ist die volle nachfolgende Stunde Betreuung zu bezahlen. In Ausnahmefällen gehen wir von einer vorherigen telefonischen Information durch die Erziehungsberechtigten aus. Wir behalten uns vor, dem Wunsch nach eventueller Abholverlängerungszeit zu widersprechen.
- 4.3 Im Falle einer Erkrankung des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten eine Mitteilung telefonisch an die Kinderkrippe oder telefonisch, per Fax oder E-Mail ans Sekretariat zu geben. Ansteckende Krankheiten müssen umgehend nach Diagnosestellung oder bei konkretem Verdacht gemeldet werden, siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.
- 4.4 Im Falle eines Unfalls, der sich in der Kinderkrippe oder auf dem Weg zur Kinderkrippe oder von der Kinderkrippe ereignet hat, ist das Kind über die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Niedersachsen (GUV) unfallversichert. In diesem Fall ist das Sekretariat zu informieren, so dass eine Unfallmeldung erfolgen kann. Bei der medizinischen Versorgung ist aus versicherungsrechtlichen Gründen darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Unfall in der Kinderkrippe handelt.
- 4.5 Seitens der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH und der Erziehungsberechtigten besteht eine gegenseitige Informationspflicht bei Änderungen, die für den geregelten Kinderkrippenbetrieb relevant sind. Dies können sein: Änderungen von Rufnummern, Anschriften, familiäre Veränderung, siehe Merkblatt „Personensorgeberechtigte“, gesundheitliche Beeinträchtigungen u. ä. Die Wahl des Informationsweges durch die Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH liegt in deren Ermessen.
- 4.6 Hospitationen sind in unserer Kinderkrippe von Eltern sowie von externen Personen generell möglich. Dies setzt jedoch eine Genehmigung durch die Kinderkrippenleitung voraus.

- 4.7 Die Erziehungsberechtigten willigen ein, dass ihre Adressen und Telefonnummern für interne Zwecke gespeichert und verwendet werden dürfen und ggfs. auch anderen Erziehungsberechtigten unserer Kinderkrippe und unserer Schule sowie dem Förderverein Gut Spascher Sand e. V. zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt ein schriftlicher Widerspruch der Eltern vor.
- 4.8 Wünsche zu Gesprächsterminen mit der Kinderkrippen- oder der Schulleitung, Geschäftsführung und/oder den Erziehern oder Lehrern sind nach Absprache und Terminvereinbarung möglich.
- 4.9 Wir erwarten von den Erziehungsberechtigten, dass sie sich bei Aufenthalt auf dem Gelände der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH entsprechend den Vorschriften verhalten, so z.B. eine angepasste Fahrweise bezogen auf die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit und das Parkverhalten auf den dafür ausgewiesenen Flächen einhalten. Zudem sind die angegebenen Fahrrichtungen strikt einzuhalten. Bei Übertretung dieser Vorschriften behält sich die Geschäftsführung vor, ein Fahrverbot auf unserem Gelände auszusprechen.
- 4.10 Erzieherische Maßnahmen der Erziehungsberechtigten an eigenen Kindern, die über das gesetzlich zugelassene Maß hinausgehen, sind auf unserem Gelände ausgeschlossen. Eigenmächtige Erziehungsmaßnahmen an fremden Kindern sind grundsätzlich untersagt.
- 4.11 Wir gehen davon aus, dass uns von den Erziehungsberechtigten, alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Informationen vorgelegt werden.

Die Nichteinhaltung einer der vorangegangenen Punkte kann zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages führen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich an gepasste Regelung, die dem Zweck der bestehenden Regelung am nächsten kommt.

gez. Henning Emler von Maydell
Geschäftsführer der Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH